

Vorwort

Die soziale Pflegeversicherung ist seit ihrer Einführung im Jahr 1995 von einer enormen Innovationsdynamik geprägt. So wurde kontinuierlich das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung einschließlich der Beratungsangebote den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der Pflegenden angepasst, die Bedeutung von Prävention und Rehabilitation zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit hervorgehoben und die Notwendigkeit der Dienstleistungsorientierung akzentuiert. Im Jahr 2017 wurde nach intensiven Vorarbeiten der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff mit dem entsprechenden Begutachtungsinstrument implementiert. Der besonderen Situation von Menschen mit dementiellen Erkrankungen, kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Problemlagen wurde vermehrt Rechnung getragen. Auch die Konstellation der pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen wurde besonders berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2019 wurden zusätzlich die Rahmenbedingungen für die Qualitäts sicherung und Qualitätsprüfungen in den Pflegeeinrichtungen weiter profiliert. Mit dem MDK-Reformgesetz schließlich erfolgt im Rahmen von Übergangsregelungen vom Jahr 2020 an sukzessive die Umfirmierung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung in Medizinische Dienste (MD) und die des Medizinischen Dienstes des Spaltenverbandes Bund der Krankenkassen in den Medizinischen Dienst Bund (MD Bund). Diesem wurde unter anderem die Richtlinienkompetenz für die Aufgaben des Medizinischen Dienstes übertragen. Nicht zuletzt wurden im Rahmen dieses Gesetzes die Regelungen bezüglich der Beziehungen der Pflegekassen zu den Pflegeeinrichtungen angepasst. Die genannten substanziel len Änderungen machten eine Neuauflage des Handbuchs erforderlich. Berücksichtigt wurden dabei auch neue Forschungsergebnisse zur Situation Pflegebedürftiger sowie professionell und informell Pflegender, zu Rechtsverletzungen im Umfeld der Pflege und zur Epidemiologie sowie Aspekte der Finanzierung der pflegerischen Versorgung. Im Vergleich zu den drei vorangegangenen Ausgaben haben Umfang und Gehalt noch einmal beträchtlich zugenommen.

Sozialgesetzlich verankert wird die pflegerische Versorgung der Bevölkerung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden. Demnach gilt es vorrangig, die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Zugehörigen zu unterstützen, damit Pflegebedürftige möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Subsidiär sollen dabei die Leistungen der Pflegeversicherung den Pflegebedürftigen helfen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. In engem Zusammenwirken haben dementsprechend Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahen und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung durch Angehörige, Nachbarn sowie Pflegekräfte und Selbst hilfegruppen zu stärken und zu fördern. Über die Jahre ist es so gelungen, nicht nur das Verständnis für die Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen

zu vertiefen, sondern auch in großem Umfang die unverzichtbare tätige private wie ehrenamtliche Mithilfe speziell im ambulanten Bereich zu intensivieren.

Der Medizinische Dienst hat sich mit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes im Jahr 1994 der solidarischen Verpflichtung konsequent und engagiert gestellt. Er leistet mit seinen jährlich mittlerweile rund 2 Millionen Pflegebegutachtungen, mehr als 24 Tausend Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen, den breitgefächerten Fortbildungsveranstaltungen sowie den Beratungen sowohl der Pflegekassen als auch der Pflegebedürftigen und ihrer Zugehörigen einen beachtlichen sozialmedizinischen Beitrag zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Auf dieser Basis beteiligt sich der Medizinische Dienst als unabhängige und unparteiische Sachverständigeninstitution maßgeblich an der Ausdifferenzierung der Pflegeversicherung, an der Richtlinienentwicklung, an der Qualitätssicherung sowie an der methodischen Arbeit. Dabei steht er im intensiven Austausch und konstruktiven Dialog mit den an der pflegerischen Versorgung beteiligten Institutionen und führenden Forschungszentren. Maßgeblich gemeinsam mit ihnen wurde auch diese Neuauflage des Handbuchs wieder realisiert. Ein solch interdisziplinär und interinstitutionell angelegtes Vorhaben ist ohne vertrauenswürdige Kooperation undenkbar.

Daher gelten unsere Anerkennung und Respekt zunächst einmal allen Autorinnen und Autoren für ihre – zum Großteil erneute und spontane – Bereitschaft zur Mitwirkung, ihre ausgesuchten Beiträge, ihr produktives Engagement bei der Neukonzeption und nicht zuletzt wieder einmal durch abzuwartende Gesetzesnovellen strapazierte Geduld bis zum Erscheinen des Werks. Verlagsseitig hat Frau Dr. Bettina Noto die Planung inhaltlich ambitioniert betreut und Frau Karola Seitz die Herstellung sorgfältig disponiert. Projektbegleitend hat Frau Jasmin Feicht als Fachassistentin beim MDK Bayern die redaktionelle Arbeit umsichtig organisatorisch begleitet. Ihnen allen möchten wir danken.

Thomas Gaertner

Stephan Knoblich

Thomas Muck

Martin Rieger

Am 01.01.2020 trat das **Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz)** vom 14.12.2019 in Kraft. Die vom 01.01.2020 gültigen Änderungen der Sozialgesetze einschließlich der Reform institutioneller Zuständigkeiten, insbesondere die des Sozialgesetzbuchs (SGB), wurden soweit erforderlich bzw. möglich bereits bei der Redaktion des vorliegenden Handbuchs berücksichtigt. Im Rahmen der Organisationsreform der Medizinischen Dienste erfolgt nach entsprechender Aufstellung bzw. Änderung der zu genehmigenden Satzungen im Laufe der kommenden Jahre die Umfirmierung von Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) in *Medizinischer Dienst (MD)* sowie die Umfirmierung von Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) in *Medizinischer Dienst Bund (MD Bund)*.

